

An architectural drawing of a building facade. The central feature is a tall, green-painted spire with a pointed top and a weather vane. The spire is supported by a square base with a small arched window. The building's facade is light brown with several windows. The top row of windows has decorative scrolls above them. The bottom row of windows is simpler. The drawing is a technical sketch with some color washes.

Klaus Neitmann, Kathrin Schröder,
Kärstin Weirauch

»Ist Zierde des Landes gewest«

Lübben (Spreewald) im Spiegel
archivalischer Quellen

Einzelveröffentlichung des
Brandenburgischen Landeshauptarchivs
Herausgegeben von Klaus Neitmann
Band II

Klaus Neitmann
Kathrin Schröder
Kärstin Weirauch

»Ist Zierde des Landes gewest«

Lübben (Spreewald) im Spiegel
archivalischer Quellen

Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
herausgegeben von Klaus Neitmann

Bisher erschienen

Band I

Jürgen Angelow: Geschichte und Landschaft. Das märkische Rittergut Kemnitz,
Bad Münstereifel, Westkreuz-Verlag, 2000.

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© be.bra wissenschaft verlag GmbH
Berlin-Brandenburg 2006
KulturBrauerei Haus S
Schönhauser Allee 37, 10435 Berlin
www.bebraverlag.de
post@bebraverlag.de

Titel nach: »Lübben an der Spree, vormahls Groß Lübben genant, ... lieget in der Niederlausitz
und ist bei vielen Seculi die Residentz der Landt-Vögte und Zierde des Landes gewest.
Diese Stadt hatt herrliche Privilegia vor andern Städten in der Niederlausitz.«
Christian Böhmer, Anfang des 18. Jahrhunderts (BLHA, Rep. 8 Lübben Nr. 01/1-1).

Fotografie: Helga Bagemihl, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam
Umschlaggestaltung: gold, Berlin
Vorlage: Detailzeichnung zum geplanten Rathausneubau, 1749 (BLHA, Rep. 8 Lübben Nr. 01/5507)
Satz: typgerecht berlin GbR
Druck und Bindung: Bosch Druck GmbH, Landshut

ISBN 3-937233-28-8
ISBN 978-3-937233-28-4

www.bebraverlag.de

Inhalt

Vorwort	7
Lübben und die Niederlausitz: Einblicke in eine 850-jährige Geschichte	13
<i>Die Stellung der Stadt in der historischen Entwicklung der Landschaft</i>	
I. Landesherrliche Verwaltung in Lübben	39
<i>... mit unterthanigsten, pflichtschuldigen diensten ...</i>	
Schloss und Schlossturm	45
Die Oberamtsregierung	57
II. Die Stände der Niederlausitz und ihre Einrichtungen in Lübben	69
<i>Herrliche Firma, o sinke nie! Ständische Kasse et Compagnie!</i>	
Die Stände und ihre Aufgaben	69
Ständischer Landtag und ständische Verwaltung	86
Bau und Nutzung des ständischen Landhauses	92
Bewirtschaftung des ständischen Landhauses	105
Ständische Einrichtungen: das Landesarchiv und die Ständische Bibliothek	113
Ständische Einrichtung: das Hebammeninstitut	118
Ständische Einrichtung: die Korrigendenanstalt	129
Ständische Einrichtung: die Hauptsparkasse der Niederlausitz	137
III. Stadtbild und kommunale Verfassung und Verwaltung	147
<i>... wir ratman und gesworn der stat czu Lubben bekennen ...</i>	
Die Entwicklung der städtischen Topographie	147
Katastrophen: Feuer, Krieg, Seuche	157
Garnisonstadt Lübben	169
Kommunale Verfassung und Verwaltung	173
Das Rathaus	183

IV. Kirchen und Religionsgemeinschaften	187
<i>... in Anerkennung Ihrer treuen Dienste für Ihre Gemeinde ...</i>	
Deutsche Kirche	188
Paul Gerhardt in Lübben	191
Wendische Kirche – Sorben (Wenden) in der Niederlausitz	195
Hospital und Hospitalkirche	201
Katholische Kirche	209
Synagoge und jüdische Bürger	211
V. Handwerk und Gewerbe	219
<i>... mein weniges Vermögen allein nicht hinläng[lich] genug ist ...</i>	
Handwerker und Zünfte	225
Marktwesen	225
Christian Böhmer: der erste Unternehmer Lübbens	229
Gutenbergs Kunst in Lübben: das Lebenswerk der Familie Driemel	236
Die Lübbener Trikotagenfabrik im Wandel der Zeiten	240
VI. Vereine und Vereinigungen	247
<i>... Redliches Ringen bringt gut Gelingen ...</i>	
Die Schützengilde	247
Verein gegen die Bettelei von Kindern – Kleinkinderbewahranstalt	255
Männer-Turnverein – Turnerfeuerwehr	259
Die Freimaurerloge	265
VII. Aus dem Schulleben	269
<i>... der Lehrer Matho möge lieber für ein Kind ein Buch kaufen ...</i>	
VIII. Reiseziel Lübben	289
<i>... dem Fremden einen recht guten Eindruck zu geben ...</i>	

Vorwort

Anfang des 18. Jahrhunderts schrieb der Chronist Christian Böhmer in seinen Aufzeichnungen über die Stadt, in der er 1691 das Bürgerrecht erworben hatte: »Lübben an der Spree, vormahls Groß Lübben genant, ... lieget in der Niederlausitz und ist bei vielen Seculi [d.h. in vielen Jahrhunderten] die Residentz der Landt-Vögte und Zierde des Landes gewest. Diese Stadt hatt herrliche Privilegia vor andern Städten in der Niederlausitz«. Mit einem wörtlichen Zitat aus dieser Aussage des Chronisten ist der vorliegende Band betitelt, denn seine Charakterisierung bringt die besondere Stellung, die die Stadt Lübben (Spreewald) im Rahmen der niederlausitzischen Geschichte jahrhundertlang wahrgenommen hat, trefflich auf den Punkt. Lübben war in politischer Hinsicht der Hauptort des Markgraftums Niederlausitz, ja, man könnte in heutiger Terminologie sogar davon sprechen, dass es dessen »Hauptstadt« gewesen ist, wenn man die gängige Erläuterung zugrunde legt, dass in der Hauptstadt die höchsten Gewalten eines Staates oder eines Territoriums, Regierung und Parlament, untergebracht sind. Diese Anforderung erfüllte Lübben in sinngemäßer Abwandlung weit über 300 Jahre lang für die Niederlausitz, und insofern ist seine städtische Geschichte viel stärker als die anderer Städte der Landschaft mit der allgemeinen Landesgeschichte der Niederlausitz verknüpft und erhielt von dort her ihren auszeichnenden Glanz.

Im Jahre 2000 feierte Lübben sein 850-jähriges Jubiläum: In einer um 1150 entstandenen Aufzeichnung wird die »Burg Lübben« zum ersten Mal genannt. Es war damals für das Brandenburgische Landeshauptarchiv eine geradezu selbstverständliche Verpflichtung, in einer aus seinen Beständen gespeisten Ausstellung, die im Lübbener Schloss gezeigt wurde, wichtige Gesichtspunkte der Lübbener Stadtgeschichte zu vergegenwärtigen. Denn das Landeshauptarchiv steht auf Grund seiner eigenen Geschichte in enger Beziehung zu Lübben bzw. zu Lübbener Archiven.

Die niederlausitzischen Stände unterhielten nachweisbar seit dem frühen 17. Jahrhundert in ihrem Lübbener »Landhaus« ein mit ihren Urkunden und Akten gefülltes Archiv, das in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch Überlieferungen aus ehemaligen niederlausitzischen Landesbehörden angereichert wurde. In der Zwischenkriegszeit erweiterte der ständische Archivar Martin Stahn den vorhandenen Bestand durch die Übernahme weiterer Quellen,

darunter der gesamten Überlieferung der Stadt Lübben bzw. ihres Rates, und erschloss ihn zum ersten Mal für die wissenschaftliche Benutzung. Nach dem Ende der Stände 1945 wandelte die Staatliche Archivverwaltung der DDR ihr Archiv zum Landesarchiv Lübben um, zum zweiten Staatsarchiv des damaligen Landes Brandenburg (neben dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam), das von dem bedeutendsten niederlausitzischen Landeshistoriker, Rudolf Lehmann, nach 1949 erfolgreich geleitet wurde. Die landesherrlichen und ständischen Überlieferungen der Niederlausitz wurden 1958 im Sinne einer Zentralisierung der staatlichen und ständischen Bestände aus der Provinz Brandenburg ins Landeshauptarchiv nach Potsdam überführt, die städtische Überlieferung Lübbens verblieb dort. Nach zeitweiligem Unterstellungswechsel gehört das Lübbener Archiv wieder seit 1984 zum Brandenburgischen Landeshauptarchiv als dessen Außenstelle, deren Arbeit 1995 durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Lübben, dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv auf eine sichere Grundlage gestellt wurde. Die Außenstelle verwahrt heutzutage mehrere Stadtarchive aus der Niederlausitz, die von ihren Eigentümern als Deposita im Landeshauptarchiv hinterlegt sind, mit den Lübbener Archivalien als größtem Bestand.

Infolge des großen Entgegenkommens, das das Landeshauptarchiv für seine archivischen Belange in Lübben gefunden hat, fühlt es sich dazu verpflichtet, in seinen Anstrengungen um die Erschließung und Auswertung seines Archivgutes die Geschichte Lübbens und darüber hinaus die Geschichte der Niederlausitz, in der Lübben als Sitz der landesherrlichen und ständischen Behörden des Markgraftums Niederlausitz eine so bedeutende Rolle gespielt hat, nachdrücklich zu berücksichtigen. Aus dieser Absicht heraus ist in den letzten Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Landeshauptarchiv und dem neugegründeten Stadt- und Regionalmuseum Lübben erwachsen. In deren Rahmen und noch darüber hinaus hat das Landeshauptarchiv in Lübben mehrere Ausstellungen gezeigt, wissenschaftliche Tagungen und einzelne Vortragsveranstaltungen durchgeführt und Veröffentlichungen zur Lübbener und niederlausitzischen Stadt- und Landesgeschichte herausgebracht. Es ist ein Zeichen bewährter Kooperation, wenn das Brandenburgische Landeshauptarchiv und die Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH, die Trägerin des Stadt- und Regionalmuseums Lübben, in diesen Wochen ihre Beziehung durch eine förmliche Vereinbarung mit der Perspektive weiterer gemeinsamer Vorhaben noch enger knüpfen.

Nach der eingangs erwähnten stadtgeschichtlichen Ausstellung von 2000, die von Kärstin Weirauch und Kathrin Schröder, der Leiterin der Außenstelle Lübben des Landeshauptarchivs, konzipiert und realisiert worden war, entstand wegen der Resonanz, die sie damals unter dem Publikum gefunden hatte, der Gedanke, ihre Ergebnisse durch eine Publikation allgemein und

dauerhaft zugänglich zu machen. Beabsichtigt war dabei insbesondere, die verschiedenartigen archivalischen Quellen, in denen die Geschichte Lübbens ihren Niederschlag gefunden hat, vorzustellen und dadurch zu verdeutlichen, aus welchen aus der Vergangenheit überkommenen Zeugnissen der Historiker seine Darstellung formt. In den nachfolgenden Diskussionen hat die Idee manche Wandlungen durchlaufen, und andere Aufgaben des Direktors und der genannten Mitarbeiterinnen des Landeshauptarchivs haben die Ausarbeitung des Manuskriptes immer wieder hinausgeschoben und verzögert. Umso erfreulicher ist es, dass die Vorarbeiten schließlich innerhalb des letzten Jahres von den drei beteiligten Personen in einer gemeinsamen Kraftanstrengung vervollständigt und vollendet wurden und dass sich mit dem be.bra wissenschaft verlag und dessen Lektor, Dr. Christian Härtel, ein Interessent fand, der das Ergebnis, eine Kombination von Quellenedition und dazugehörigen erläuternden Texten, in eine gelungene gestalterische Form zu bringen verstand.

Der vorliegende Band verhehlt nicht seine Entstehung aus einer Präsentation von archivalischen Quellen. Er will archivalische Dokumente – ausschließlich aus den Beständen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs (daher wird bei den archivalischen Quellennachweisen auf die Angabe des Archivs verzichtet) – zeigen, in Form der Abbildung und/oder der wissenschaftlichen Edition, aus denen der Betrachter und Leser sich ein Bild von einzelnen Zügen, von Ereignissen und Zuständen der Lübbener Stadtgeschichte machen kann, sowohl von prägenden historischen Vorgängen wie von bemerkenswerten, die Grenze zum Anekdotischen oder Kuriosen streifenden Details. Die Quellen sind acht Sachthemen zugeordnet, mit denen ein weiter Bogen geschlagen wird. Die geschichtliche Eigenart der Niederlausitz, ihre von ihren Ständen bestimmte politische und soziale Verfassung, ist an keinem anderen Ort der Landschaft so greifbar wie in Lübben, wo Landesherr und »Land«, d.h. die Stände, miteinander, nebeneinander und auch gegeneinander um das Wohl und Wehe des Markgraftums Niederlausitz rangen und wo sie mit dem Schloss und dem Landhaus (einschließlich der Hauptsparkasse) die architektonischen Denkmäler ihrer Bemühungen der Nachwelt hinterlassen haben. Es ist daher geboten, die Darbietung mit ihnen beiden zu eröffnen, denn Lübben wird durch sie wesentlich mehr als die meisten anderen Orte der Niederlausitz mit den dynamischen, die Entwicklung bestimmenden historischen Kräften innerhalb und außerhalb der Landschaft verbunden. Erst im Anschluss richtet sich der Blick vorrangig auf die kommunalen Verhältnisse, auf die kommunale Verfassung und Verwaltung wie auf die einzelnen Lebensbereiche, in denen sich das Dasein der Lübbener Bürgerschaft vollzogen hat. Die christliche Kirche und das religiöse Leben, die Wirtschaft mit Handwerk und Gewerbe, die gesellschaftliche Betätigung in Vereinen, die Bildung und die wichtigste Bildungsstätte, die Schule in ihren verschiedenartigen Formen, schließlich die touristischen Anreize der Stadt und ihrer Umgebung, des Spreewaldes – mit all diesen Stich-

worten sind umfangreiche Bereiche der Stadtgeschichte angedeutet, die hier auswahlweise dokumentiert werden. Kein Kapitel erhebt den Anspruch auf Vollständigkeit oder den einer abgerundeten Darstellung. Jedes Kapitel führt in seinen Gegenstand mit einer kleinen Einführung ein, die unter Bezugnahme auf die nachfolgend abgedruckten Quellen allgemeinere Grundzüge zu vermitteln und damit zu deren besserem Verständnis zu verhelfen sucht. Den größten Raum nehmen die Archivalien ein. Sie laden zur Ansicht und zur Lektüre ein, damit es dem heutigen Interessenten in der unmittelbaren Begegnung mit ihnen ermöglicht wird, sich in die Lebensverhältnisse und Denkweisen längst entschwundener Generationen zu versetzen. Aus vielen hier wiedergegebenen pergamentenen und papiernen Zeugnissen sprechen die Menschen vergangener Epochen noch zu uns. Aus ihnen ein Bild der Geschichte zu formen, in dem abgelegtes menschliches Leben und Streben plastisch vor uns wiederersteht, ist die Aufgabe des Historikers.

Ebensowenig wie der Dokumententeil eine abgerundete Auswahl von Quellen zu sämtlichen Epochen und Sachgegenständen der Lübbener Geschichte bietet, ebensowenig enthält der einführende Aufsatz eine umfassende, die Zeiten und ihre Themen umspannende Darstellung. Er will in erster Linie Lübbens Entwicklung in die niederlausitzische Landesgeschichte und ihre bestimmenden Faktoren hineinstellen und dadurch die einzelnen Vorgänge, die in den späteren Kapiteln detaillierter behandelt werden, in größere Zusammenhänge rücken und in ihrer Bedeutung umfassender würdigen. Eine weitausgreifende, heutigen Erwartungen genügende Stadtgeschichte Lübbens bleibt weiterhin ein Desiderat, für dessen Erfüllung der vorliegende Band bestenfalls eine bescheidene Vorarbeit zu bieten vermag. Die einzige bisherige Gesamtdarstellung, Johann Wilhelm Neumanns in zwei Bänden 1846 und 1857 erschienene »Geschichte der Kreis-Stadt Lübben im Markgrathum Niederlausitz«, ist zwar für ihre Entstehungszeit eine bedeutende Leistung gewesen, aber längst durch den Fortgang der Forschung in vielen Einzelheiten wie in der Gesamtanlage und -auffassung überholt. Wenn es dem Unterzeichnenden beschieden ist, werden seine mit einzelnen Studien eingeleiteten Anläufe eines ferneren Tages mit einem »Nachfolger Neumanns« abgeschlossen werden.

Am Ende bleibt es eine freudige Pflicht, den Mitwirkenden zu danken, in erster Linie meinen Mitarbeiterinnen Kärstin Weirauch und Kathrin Schröder, die die Quellen ausgewählt, ediert und kommentiert haben und so die Hauptlast der Arbeit trugen. Kärstin Weirauch hat die Kapitel I, II und VIII, Kathrin Schröder die Kapitel III–VII entworfen, der Unterzeichnende hat die Einführung »Lübben und die Niederlausitz ...« beigesteuert. Die Bearbeitung der Quellen und die Formulierung der dazugehörigen Einführungstexte hat mehrere Runden in gemeinsamer Anstrengung aller drei Beteiligten durchlaufen, die, so hoffen sie alle, mit dem schließlich erreichten Ergebnis ihrer vereinten Bemühungen den Leser ansprechen oder gar überzeugen wird.

Derselben Hoffnung wird sich Dr. Christian Härtel hingeben, der seitens des Verlages die gestalterische Herausforderung zu bewältigen hatte, auf der Grundlage der Abbildungen, die Helga Bagemihl aus der Bildstelle des Brandenburgischen Landeshauptarchivs ihm auf ihre bewährte Weise bereitgestellt hat. Schließlich soll Jürgen Höhn, Geschäftsführer der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH, wegen seines andauernden Interesses an dem Vorhaben nicht unerwähnt bleiben. Wer sich ein wenig in die Lübbener Stadtgeschichte versenken will, greife zu diesem Band. Und wer sich gar von ihm zu weiteren eigenen Studien an den archivalischen Quellen Lübbens bewegen lässt, sei dazu herzlich beglückwünscht!

Potsdam, im März 2006

Dr. Klaus Neitmann

Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Lübben und die Niederlausitz: Einblicke in eine 850-jährige Geschichte

Die Stellung der Stadt in der Entwicklung der Landschaft

Die 850-jährige Geschichte des Ortes Lübben ist untrennbar mit dem Schicksal der Landschaft, der er seit seinen schriftlich nachweisbaren Anfängen angehört hat, der Niederlausitz, verknüpft. Die Entwicklung Lübbens wurde maßgeblich durch den Weg bestimmt, den die Niederlausitz, jahrhundertlang eine trotz aller Abhängigkeit von benachbarten Mächten eigenständige und eigenartige politische Einheit, nahm, seitdem ihre Bewohner im 10. Jahrhundert dem Deutschen Reich unterworfen und eingegliedert worden waren. So ist es sinnvoll, eine knappe Einführung in die bedeutenden Bereiche der Lübbener Stadtgeschichte mit Ausführungen zur niederlausitzischen Landesgeschichte zu beginnen, damit das Umfeld, innerhalb dessen die Lübbener gelebt und gewirkt haben und von dessen Verhältnissen sie wesentlich bestimmt waren, in seinen Grundzügen beschrieben wird. Unter den umgebenden Kräften stehen an erster Stelle die Landesherren, also die Fürsten oder Monarchen aus hochadligen Geschlechtern, die die oberste Herrschaft über die Niederlausitz innegehabt und ausgeübt haben. Welcher Landesherrschaft oder welchem Territorium des Deutschen Reiches ein städtisches oder dörfliches Gemeinwesen angehört hat, ist immer von vorrangiger oder ausschlaggebender Bedeutung gewesen, da die Politik des Fürsten mit ihren Entscheidungen und Maßnahmen üblicherweise die Lebensumstände der ihm untergebenen Orte nachhaltig beeinflusste. Im Falle Lübbens kommt hinzu, dass die niederlausitzischen Landesherren seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße ihre wichtigsten Vertreter und ihre wichtigsten Behörden im Lande in dieser Stadt ansiedelten. Lübben stieg geradezu zum »Regierungssitz« des Markgraftum Niederlausitz auf und verblieb es bis zu dessen Ende als selbständiges Territorium im Jahre 1815. Wendet man sich den zentralen Aspekten der Lübbener Geschichte zu, ist es deshalb berechtigt oder sogar notwendig, in die Darstellung mit Betrachtungen zu den niederlausitzischen *Landesherren* und den *landesherrlichen Beamten und Behörden* einzusteigen.

Die slawischen Lausitzer (»Lunsizi«), die das Gebiet »Lusici«, wie es die lateinischen Quellen des hohen Mittelalters nennen, bevölkerten, wurden durch die Kämpfe der Könige Heinrich I. (919-936) und Otto I. (936-973) dem Deutschen Reich eingefügt. An der Spitze der 965 eingerichteten Ostmark, die sich von Nordthüringen her über die Gegenden der unteren Saale

und Mulde bis zur Oder und zum Bober erstreckte, stand als Vertreter des Königs der Markgraf. Er entstammte seit 1032 zumeist dem Adelsgeschlecht der Wettiner, deren politischer Aufstieg im frühen 12. Jahrhundert mit der Übertragung der Markgrafschaft Meißen einsetzte. Die Wettiner vereinigten seitdem zumeist die Ostmark bzw. die Markgrafschaft Lausitz, wie sie nach der Einschränkung des Gebietes seit dem späten 13. Jahrhundert betitelt wurde, und die Mark Meißen in einer Hand. Zeitweise überließ der väterliche Markgraf von Meißen einem jüngeren Sohn die Lausitz zur eigenen Herrschaftsausübung. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts entbrannte der Kampf der drei großen Nachbarn um den Besitz der Niederlausitz. Zunächst verloren die Markgrafen von Meißen seit 1304 das Land an den nördlichen Nachbarn, die Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, die sich hier trotz mehrfacher gegenläufiger wettinischer Bemühungen zu behaupten wussten, bis ihnen im südlichen Nachbarn, in Kaiser Karl IV. (1346-1378), zugleich König von Böhmen, ein überlegener Gegner erstand. Karl kaufte dem brandenburgischen Markgrafen 1367 die Niederlausitz ab und verleibte sie 1370 als eigenständiges Territorium der Krone Böhmens ein. Fortan saßen die Landesherren der Niederlausitz in Prag, in den Jahrzehnten um 1500 sogar in Ofen, dem späteren Budapest, als Böhmen und Ungarn in Personalunion miteinander verbunden waren, und nach 1526, als die österreichischen Habsburger mit König (später Kaiser) Ferdinand I. (1526/31/56-1564) das Königreich Böhmen erwarben, auch in Wien. Die politischen Konstellationen des 30-jährigen Krieges (1618-1648) führten dazu, dass der habsburgische König von Böhmen, Kaiser Ferdinand II. (1619-1637), vorläufig 1623 und endgültig 1635 das Land erneut den Wettinern, dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, abtrat. Dieser wiederholte in ähnlicher Form das Verfahren seiner hochmittelalterlichen Vorfahren: Um auch seine jüngeren Söhne mit einer eigenen Herrschaft auszustatten, übertrug er ihnen testamentarisch einzelne, kleinere Landesteile, allerdings nur mit eingeschränkten landesherrlichen Rechten, denn die außenpolitische Führung und die militärische Exekutive blieb der Kurlinie in Dresden vorbehalten. Dementsprechend ging das Markgraftum Niederlausitz 1657 auf seinen dritten Sohn, Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg, über. Aber schon 1738, nach dem kinderlosen Tod seines letzten männlichen Nachkommen und dem Aussterben des Hauses Sachsen-Merseburg, fiel es an die Kurlinie zurück. Die sächsische Herrschaft über die Niederlausitz endete 1815, als das inzwischen zum Königreich erhobene Sachsen wegen der Parteinahme seines Königs für Napoleon im Befreiungskrieg 1813/15 seine nördlichen und nordwestlichen Landesteile an den siegreichen nördlichen Nachbarn verlor, an das Königreich Preußen, das 1701 aus dem Kurfürstentum Brandenburg und seinen zahlreichen Erwerbungen des 17. Jahrhunderts hervorgegangen war. Das Markgraftum Niederlausitz wurde der preußischen Provinz Brandenburg und innerhalb dieser Provinz dem Regierungsbezirk Frankfurt/Oder, der im wesentlichen die (sächsische) Niederlausitz und die (brandenburgi-

sche) Neumark vereinigte, zugeschlagen; seine (relative) politische und administrative Eigenständigkeit, wie sie sich in einem eigenen Behördenapparat offenbarte, wurde beseitigt. Bis zum Ende des preußischen Staates 1945/47 blieb diese politische und Verwaltungsordnung unverändert für die Niederlausitz bestehen.

Aus diesem Überblick über die politischen Herrschaftsverhältnisse ergibt sich bereits eine zentrale Schlussfolgerung. Nur in wenigen Zeiträumen hatte das Markgraftum Niederlausitz einen eigenen Herrscher mit Sitz im eigenen Land: in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in wenigen Jahren um 1300, schließlich in der zweiten Hälfte des 17. und den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, jeweils unter wettinischen Nebenlinien, die sich von jüngeren Söhnen des regierenden meißnischen Markgrafen bzw. sächsischen Kurfürsten ableiteten. Die Niederlausitz ist so jahrhundertlang ein Nebenland gewesen, sei es von Meißen (bzw. Sachsen), Brandenburg oder Böhmen. Damit fehlte ein wichtiges, wenn nicht das entscheidende Element zur Herausbildung eines strafferen landesherrlichen Regimentes, wie es die Wettiner in Sachsen seit dem 14. Jahrhundert oder die Hohenzollern in Brandenburg seit dem 15. Jahrhundert aufbauten: der in seinem Territorium fest verankerte, in seiner Residenz sesshafte Fürst, sein Hof und seine Kanzlei, aus denen heraus sich in langen Zeiträumen Landesbehörden abspalteten. Wegen seiner Abwesenheit gewannen an seiner Stelle die in der Niederlausitz ansässigen örtlichen Gewalten mit Herrschaftsrechten, die Stände, bestehend aus Geistlichkeit, Adel und Städten, erheblichen Platz zur Entfaltung ihres eigenen politischen Willens.

Man mag sich vielleicht über die Schwäche des Landesherrn wundern, denn wenn er selbst sich auch nur zu seltenen Besuchen ins Land begab, so bestellte er doch einen ständigen Vertreter zur Ausübung der landesherrlichen Rechte, den Landvogt, der seit dem späten 13. Jahrhundert nachweisbar ist und der für Ruhe und Ordnung im Innern und nach außen zu sorgen, die Gerichtsbarkeit wahrzunehmen und die Steuern einzuziehen hatte. Und wohlüberlegt wählte der Landesherr für dieses Amt Angehörige seines heimatlichen Territoriums, also in der Zeit der böhmischen Oberherrschaft nach 1367/70 in erster Linie Angehörige böhmischer Herrengeschlechter, da diese als Landfremde in der Niederlausitz an ihren königlichen Auftraggeber in Prag gebunden waren und sich nicht durch die Herkunft aus den Reihen des niederlausitzischen Adels stärker ihm und dessen Interessen verpflichtet fühlten. Aber Besitz und Rechte der Landesherren schmolzen im 14. und 15. Jahrhundert sehr stark zusammen, da sie das ferne Nebenland vorrangig dazu benutzten, ihren finanziellen Verlegenheiten abzuweichen. Sie verpfändeten und veräußerten immer wieder das ganze Gebiet oder Teile davon an benachbarte Fürsten oder an kapitalkräftige Personen im Lande selbst, so dass ihre eigenen Machtgrundlage sich spürbar verminderte. So verlagerte sich das politische Schwergewicht auf die einheimischen geistlichen und weltlichen Institutionen, auf die wenigen Klöster, auf die begüterten Adels-

geschlechter, auf die reicheren Städte, der Landvogt vermochte ohne die Zusammenarbeit mit ihnen das Land nicht mehr zu lenken.

In die angedeuteten politischen Verhältnisse des Markgraftums Niederlausitz ist jetzt der Ort Lübben einzufügen. Er taucht um 1150 und 1180 zum ersten Mal in den schriftlichen Quellen auf, mit dem Zusatz »Burg«; aus der chronikalischen Notiz zu 1180 ist abzuleiten, dass es sich um eine militärisch bedeutsame Anlage in der Hand des damaligen Markgrafen Dietrich von der Ostmark (1156-1185) handelte. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheinen in zahlreichen Urkunden Burggrafen von Lübben, sie werden in der Umgebung des lausitzer Markgrafen genannt und waren von ihm belehnt worden. Lübben war demnach eine landesherrliche Burg, der Burggraf nahm als dortiger Befehlshaber im Auftrage des Markgrafen dessen Rechte und Pflichten wahr. Die Stadt Lübben wird, ohne dass dies durch schriftliche Zeugnisse genauer belegt werden könnte, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf der Spreeinsel angelegt worden sein, in Anlehnung und in Verbindung mit der Burg. Es besteht seit langem kein Zweifel mehr daran, dass deren Erwähnung von Anfang an auf die Burg an der Südostecke der Stadt, am südlichen Rand der Spreeinsel, zu beziehen ist, wo bis auf den heutigen Tag der alte Wehr- und Wohnturm als Rest der mittelalterlichen Anlage ihre Lage anzeigt. Aus dem landesherrlichen Eigentum der Burg ergibt sich, dass die Stadt eine landesherrliche Gründung gewesen ist, ebenso wie Luckau, Guben, Sommerfeld, Fürstenberg und Friedland. Die Mehrzahl der niederlausitzischen Städte war allerdings im 13. Jahrhundert von adligen Grundherren gegründet worden und verblieb wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten als bloß lokale Marktzentren in deren Abhängigkeit.

Die landesherrlichen Städte waren durch ihre unmittelbare, »immediate« Unterstellung unter den Markgrafen einerseits begünstigt, indem sie dessen mit größerer Machtfülle verbundene Förderung genossen und selbständiger politische Mitwirkungsrechte beanspruchten und wahrnahmen, andererseits Gefahren ausgesetzt, indem ihre verfassungsrechtliche Stellung durch landesherrliche Versuchungen in Frage gestellt wurde. Im 14. und 15. Jahrhundert breitete sich die Geldwirtschaft nachhaltig in der Welt der deutschen Territorien aus, und der zunehmende Geldbedarf der Territorialherren veranlasste sie dazu, sowohl einzelne Herrschaftsrechte als auch darüber hinaus ganze Herrschaften zu verflüssigen, also sich durch Verpfändung oder Verkauf von Rechten die benötigten Finanzmittel zu beschaffen. Da der Markgraf über die landesherrlichen Städte als sein Eigen die uneingeschränkte Verfügungsgewalt besaß, lag der Gedanke nahe, dass er sie zur Befriedigung seines aktuellen Geldhungers vorübergehend oder gar auf längere Zeit an einen finanzkräftigen Geschäftspartner, etwa ein Kloster, einen Adligen, einen benachbarten Landesherren, veräußerte. Landesherrliche Städte waren so davon bedroht, einem adligen oder klösterlichen Grundherrn unterworfen und damit auf den minderen Rang einer nur noch mittelbar, über den Grundherren, dem Landesherrn unterworfenen »Mediatstadt« herabge-

drückt, gegebenenfalls sogar in das Territorium eines anderen Fürsten überführt zu werden. Abgesehen von Guben und Luckau, sind alle landesherrlichen Städte der Niederlausitz im 14. und 15. Jahrhundert zeitweise vom Landesherrn aus der Hand gegeben worden. Lübben macht in dieser Beziehung keine Ausnahme, und damit ist zugleich angedeutet, dass es aus landesherrlicher Sicht keinen besonderen Vorrang zu beanspruchen vermochte, der es von vornherein von Verpfändungsabsichten ausgeschlossen hätte, und keine besondere Rücksichtnahme verdiente. Zwischen dem Anfang des 14. Jahrhunderts und 1461 sind Burg, Stadt und die dazugehörige Herrschaft Lübben einige Male zeitweise vom Landesherrn verpfändet oder gar übereignet worden, an das Kloster Dobrilugk wie insbesondere an einzelne niederlausitzische Adlige.

Dass Lübben auf Dauer seinen Rang als »Immediatstadt«, als unmittelbar dem Landesherrn unterstehende Stadt behauptete und darüber hinaus zum Verwaltungsmittelpunkt des Markgraftums Niederlausitz aufstieg, war zunächst in besonderen Konstellationen des 15. Jahrhunderts begründet. Der bedeutende Landvogt Hans von Polenz (1413-1437) erwarb nicht nur auf dem Wege der Pfandschaft vom böhmischen König sämtliche landesherrlichen Rechte in der Niederlausitz und trat damit an dessen Stelle als Landesherr, sondern er bekam auch Burg und Stadt Lübben als Grundherr, als sein persönliches vererbbares Eigen, in die Hand. Lübben diente ihm neben seiner Burg Senftenberg als Grundlage seiner landvogteilichen Stellung. Als Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg die finanzielle Notlage von Polenz' Nachfolgern dazu ausnutzte, sich 1448 in den Besitz von Lübben wie der gesamten Niederlausitz zu setzen, überließ er als neuer Landesherr Burg und Stadt Lübben mit Zubehör dem von ihm eingesetzten Landvogt, damit er mit den dortigen Einkünften die Lasten des Vogtamtes finanziell zu tragen vermochte. Diesem lieferte also der landesherrliche Besitz in und um Lübben, darunter insbesondere die landvogteilichen Dörfer, und die daraus fälligen Abgaben und Dienste die erforderliche materielle Ausstattung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben. Nachdem der König von Böhmen die Niederlausitz einschließlich Lübbens 1462 wieder seiner Herrschaft eingegliedert hatte, verhinderte er in den 1470er Jahren eine erneute Verpfändung des Ortes, da der Landvogt mittlerweile in Stadt und Schloss seine Wohnung und seinen Aufenthalt habe. Der durch eine Verpfändung eingetretene Verlust wäre für seine Regierungstätigkeit höchst nachteilig gewesen, er hätte seinen vorrangigen Amtssitz abgeben müssen. Seit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts hielten sich die Landvögte endgültig bevorzugt in Lübben auf und verzichteten auf ihre früheren Rundreisen durch das Land, und an ihrer Seite standen ebenfalls in Lübben, mit einem eigenen Haus, ihre Kanzler als ihre wichtigsten Helfer und Berater, die mit ihrer Kanzlei, gewissermaßen ihrem Schreibbüro, die schriftliche Verwaltungsarbeit leiteten.

Die habsburgischen Landesherrn der Niederlausitz waren im 16. und frühen 17. Jahrhundert wegen der wiederholten langen und schweren Krie-

ge, die sie in Ungarn gegen die feindlichen Türken, gegen das Osmanische Reich, führten, darauf angewiesen, dass ihnen die Stände ihrer einzelnen Länder, darunter auch die des Markgraftums Niederlausitz, immer wieder Steuern zur Ermöglichung der Kriegführung bewilligten. Der landesherrliche Geldbedarf versetzte die Stände in die Lage, im Gegenzug zu ihren finanziellen Zugeständnissen landesherrliche Privilegien zur Ausdehnung ihrer politischen Rechte und ihrer politischen Einflussnahmen durchzusetzen. Davon wurden auch die höchsten landesherrlichen Ämter berührt und in ihrem Charakter verändert. 1564 war vom Kaiser die Landeshauptmannschaft als eine obere landesherrliche Behörde neben dem Landvogt eingerichtet worden, ihr oblag die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte. Bereits sechs Jahre später gestand Kaiser Maximilian II. den Ständen auf ihr Drängen zu, dass kein »Fremder« oder »Ausländer«, sondern nur ein »Eingeborener«, im Lande Belehnter und Besessener zum Landeshauptmann ausgewählt und eingesetzt werden sollte. Das entsprechende Privileg für die Landvogtei erteilte Maximilians Nachfolger Rudolf II. den niederlausitzischen Ständen 1598: Er verpflichtete sich dazu, die Landvogtei künftig nur mit einheimischen, von den Ständen vorgeschlagenen Personen zu besetzen. Mit den Privilegien von 1570 und 1598 war die Freiheit des Landesherrn in der Auswahl und Bestimmung der beiden obersten landesherrlichen Amtsträger im Markgraftum stark eingeschränkt. Er durfte sich nur noch Kandidaten aussuchen, die mit ihren Gütern, die sie auf lehnrechtlicher Grundlage vom Landesherrn erhalten hatten, im Lande ansässig waren, und war zudem im Falle des Landvogtes noch gehalten, sich aus dem von den Ständen gemäß diesen Kriterien vorgeschlagenen Personenkreis einen Adligen auszusuchen. Durch die gemeinsame Herkunft aus dem niederlausitzischen Adel waren die Landeshauptleute und Landvögte fortan viel enger mit ihren einheimischen Standesgenossen verknüpft als zuvor, als die Landvögte vornehmlich aus den Reihen des landfremden, »ausländischen« böhmischen Adels nach freiem Ermessen des Landesherrn genommen worden waren. Die ständische Forderung nach dem »Indigenat«, d. h. nach der Besetzung der leitenden Amtsstellungen mit »Einheimischen« (indigenae), im eigenen Lande Begüterten, ist charakteristisch für die »zusammengesetzten Monarchien« der damaligen Zeit, also für die durch dynastische Personalunionen gebildeten Herrschaftskomplexe wie etwa den habsburgischen. In jedem einzelnen Land wünschten die dortigen Stände, dass der Landesherr an der Spitze der örtlichen Verwaltungen nicht aus anderen Ländern stammende, ihm eng verbundene und damit seinem Willen folgende Persönlichkeiten stellte, sondern stattdessen »Inländer« bevorzugte, die sich, aus den eigenen Kreisen hervorgegangen, den ständischen Wünschen und Vorstellungen viel entgegenkommender zeigten und sich nicht bloß als landesherrliche Amtsmänner verstanden. Zur Politik gehören maßgeblich, wie man auch wieder an diesem Beispiel sieht, die regionale und soziale Herkunft und die Steuerung der Stellenbesetzungen in den oberen und obersten Verwaltungspositionen.

Die starke Einflussnahme der Stände auf die landesherrlichen Beamtenstellen blieb auch bestehen, als nach 1657 mit Christian I. ein Landesherr die Regierung antrat, dessen Territorium zum größten Teil das Markgraftum Niederlausitz ausmachte. Diesem widmete er seine ungeteilte Aufmerksamkeit und seine persönliche Anwesenheit, während zuvor die böhmischen Könige allenfalls bei ihrem Regierungsantritt zur Entgegennahme der Huldigung im Lande erschienen waren, ansonsten sich aber durch ihren Statthalter, den Landvogt, in der Wahrnehmung ihrer Belange vor Ort hatten vertreten lassen. Christian war bestrebt, seine landesherrliche Stellung in der Niederlausitz zu befestigen und auszubauen und seine Rechte auszudehnen, und daher erschien ihm unter den neuen Gegebenheiten das Amt des Landvogtes entbehrlich. An dessen Stelle richtete er 1666 eine kollegialische oberste Verwaltungs- und Justizbehörde ein, die Oberamtsregierung. Aber auch wenn sie unter seiner Leitung stand, war er gezwungen, in der Zusammensetzung ihres Führungspersonals auf die ständische Privilegien und damit auf die Forderung des Indigenats Rücksicht zu nehmen. Das Regierungskollegium bestand aus fünf eingeborenen oder angesessenen Personen, also aus im Lande geborenen oder wenigstens im Lande begüterten Personen, nämlich aus dem Oberamtspräsidenten und aus vier Oberamtsräten, von denen zwei dem (adligen) Herren- oder Ritterstand anzugehören, zwei Doktoren oder sonstige gelehrte Leute bürgerlichen Standes zu sein hatten. Die gelehrte, üblicherweise durch ein Jurastudium an der Universität erworbene Qualifikation war in einer Behörde zur Behandlung der Justizangelegenheiten unentbehrlich. Freiwerdende Präsidenten- oder Ratsstellen wurden in der Weise wiederbesetzt, dass der ständische Ausschuss dem Herzog mindestens vier Personen vorschlug, in erster Linie im Lande ansässige Personen des Herren- oder Ritterstandes und gelehrte Landeskinder; nur ausnahmsweise durften ausländische bürgerliche Gelehrte berücksichtigt werden, sofern sich Qualifizierte im Lande selbst nicht fanden. Die Vermögensanforderungen an den Präsidenten bewirkten, dass dafür nur die angesehensten und begütertsten Familien der Niederlausitz in Betracht kamen: Von einem Mitglied des Herrenstandes wurden mindestens 20.000 Reichstaler Vermögen, von einem Angehörigen des Ritterstandes ein Dorf mit Rittersitz verlangt. Beispielhaft sei hier nur Willibald von Houwald genannt, 1701-1717 Präsident der Oberamtsregierung, Inhaber der Herrschaft Straupitz, die die Familie 1655 erworben hatte, eine der durch ihren Umfang und durch ihre Rechte bedeutenden, dadurch aus der Menge des übrigen Adels stark herausgehobenen Herrschaften. Dem Geist des konfessionellen Zeitalters entsprach es, dass alle Mitglieder des Kollegiums sich eidlich zur evangelischen Augsburgischen Konfession, also zur lutherischen Confessio Augustana von 1530, zu bekennen hatten.

Die ständische Prägung, die die Oberamtsregierung schon durch ihr Gründungsdokument bekommen hatte, streifte sie in ihrer ca. 150-jährigen Tätigkeit nicht ab. Der Diensteid des Präsidenten stellt bezeichnenderweise

nach der knappen Gehorsamsformel gegenüber dem Landesherrn sehr breit und in mehrfachen Variationen die Verpflichtung des Amtsinhabers auf die Beachtung der ständischen Rechte und Privilegien und auf die Abwendung ständefeindlicher Vorgänge und Maßnahmen heraus. Das oberste Regierungskollegium nahm seinen Sitz, da es funktional in die Nachfolge der Landvogtei eintrat, wie diese in der Stadt Lübben. In der Nähe des landesherrlichen Schlosses wurde es in einem eigens errichteten Gebäude untergebracht. Die Oberamtsregierung leitete neben und mit den Ständen die Geschicke der Niederlausitz bis 1815, bis das Land an Preußen angegliedert und infolgedessen die bisherige staatliche Verwaltungsorganisation aufgelöst und durch die preußische Behördenverfassung abgelöst wurde.

Der Verlust der niederlausitzischen Zentralbehörden traf die Stadt Lübben hart, war aber infolge der neuen Zugehörigkeit zu einer deutschen und europäischen Großmacht unvermeidlich. Wenigstens beließ die preußische Regierung ein Stück staatlicher Verwaltung, die wichtigste Behörde ihrer Innenverwaltung auf der lokalen Ebene, mit ihrem Sitz in Lübben. Die Niederlausitz war seit dem 14. und 15. Jahrhundert ebenso wie Brandenburg(-Preußen) in Kreise gegliedert, darunter den Kreis Lübben (auch Krummspreekreis genannt). Preußen übernahm die Kreisverfassung, veränderte allerdings den territorialen Zuschnitt der einzelnen Kreise und die Stellung ihrer leitenden Beamten. An der Spitze stand fortan ein vom Staat bestallter Landrat mit einem Landratsamt als ausführender Behörde, nicht mehr ein von den Ständen gewählter Landesältester. Über alle Änderungen der Kreisverfassung und der Kreisgrenzen hinweg ist Lübben von 1815 bis auf den heutigen Tag Mittelpunkt eines Kreises geblieben. Seit der Kreisgebietsreform von 1993 ist es Kreisstadt des damals gebildeten Landkreises Dahme-Spreewald, dessen Landrat allerdings nicht mehr wie seine Vorgänger im 19. Jahrhundert im landesherrlichen Schloss, sondern im ständischen Landhaus residiert.

Der neuzeitliche Staat war in Lübben nicht nur durch seine zivilen Exekutivorgane, durch Behörden der inneren Landesverwaltung gegenwärtig, sondern auch durch sein maßgebliches militärisches Element, durch sein Heer. Seit dem 17. Jahrhundert gingen die größeren und großen Territorien des Deutschen Reiches dazu über, ein stehendes Heer aufzustellen, also bewaffnete Truppen auf Dauer zu unterhalten und nicht mehr wie zuvor bei Bedarf ein Landesaufgebot aus wehrfähigen Kräften des eigenen Landes aufzubieten oder gegen entsprechende Bezahlung Söldnerheere anzuwerben. Die Soldaten des stehenden Heeres bzw. dessen Einheiten mussten, da sie ständig und nicht mehr nur vorübergehend und gelegentlich im militärischen Dienst standen, in festen Standorten untergebracht werden. Im 18. Jahrhundert wurden sie üblicherweise in städtischen Bürgerhäusern einquartiert, wodurch ein enger Kontakt zur Zivilbevölkerung hergestellt war, allerdings wegen der damit verbundenen Lasten nicht immer zu deren Freude. 1743 verlegte der Landesherr, der Kurfürst von Sachsen, zum ersten Mal

einen Truppenteil seines Heeres nach Lübben, womit dessen 200-jährige Geschichte als Garnisonstadt begann. Denn auch unter neuer preußischer Herrschaft nach 1815 blieb das Militär der Stadt erhalten, bekam allerdings entsprechend der allgemeinen Entwicklung unter Auszug aus den Bürgerquartieren eigene Unterkünfte in Gestalt von Kasernen, in deren Bereich die Soldaten fortan stärker abgetrennt von der Zivilbevölkerung ihren Aufgaben nachgingen. Lübben war durchaus an der Garnison interessiert, weil die Militärangehörigen mit ihren Bedürfnissen einen Wirtschaftsfaktor darstellten, und so überließ die Stadt bezeichnenderweise das Gelände für die Kaserne dem Staat unentgeltlich, um seine Truppenteile vor Ort zu behalten. Erst das Ende des II. Weltkrieges mit der vollständigen Demilitarisierung Deutschlands machte der Garnisonstadt Lübben ein Ende.

So nachhaltig die Geschichte Lübbens durch den Landesherrn, durch die Anwesenheit landesherrlicher Vertreter, landesherrlicher Behörden und landesherrlicher Truppen geprägt worden ist, so nachdrücklich hat sich gerade an diesem Ort auch die andere historische Kraft in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Entwicklung des abendländischen Europas zur Geltung gebracht: die schon mehrfach angesprochenen »Stände« (oder das »Land«). »Land« und »Landesherr« ergänzen sich, sie beziehen sich aufeinander und sind untrennbar miteinander verbunden. Die deutschen Territorien kennen seit ihren hochmittelalterlichen Anfängen keinen Souverän, bei dem alle Herrschaftsgewalt vereinigt wäre, sondern sie sind durch einen gestuften Herrschaftsaufbau bestimmt. Der Landesherr steht zwar an der Spitze des Territoriums, aber unter ihm befinden sich Gewalten mit eigenen Herrschaftsrechten, »Stände« wie die Geistlichkeit, der Adel, die Städte, die Herrschaft über ihre Untertanen durch ihre Rechte auf Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt sowie auf die Leistung von Abgaben und Dienste ausüben und dafür zur Aufrechterhaltung von Schutz und Schirm der Untertanen gegenüber äußeren Gefahren und Angriffen verpflichtet sind. Innerhalb einer solchen Herrschaftsordnung ist es für die eigenen politischen Gestaltungsmöglichkeiten entscheidend, die Stufe unmittelbar unter dem Landesherrn zu erreichen und zu behaupten, lehnrechtlich gesprochen, mit seinen Besitzungen vom Landesherrn belehnt zu werden und nicht eine Stufe niedriger zu sinken, indem man zum Aftervasallen eines landesherrlichen Lehnsmanes degradiert wird. Die dem Landesherrn unmittelbar unterstellten geistlichen, adligen und städtischen Gewalten sind die »Stände«, nur sie treten innerhalb des Territoriums neben dem Landesherrn oder ihm gegenüber mit dem Anspruch auf gleichberechtigte politische Teilhabe an der Beherrschung des Territoriums auf. Diese Stände sind das »Land« oder auch die »Landschaft«, welche Begriffe nichts anderes bedeuten als die Zusammenfassung der Herrschaftsträger mit politischen Mitwirkungsrechten innerhalb einer politischen Einheit. Die starke Stellung der Stände ist zunächst darin begründet, dass der Landesherr auf ihren eigenen Besitz und auf ihre eigenen Untertanen nicht direkt zugreifen darf, sondern dazu von

ihrem Einverständnis abhängig ist, denn uneingeschränkte Verfügungsgewalt hat er mit seinen eigenen Amtsmännern und mit seiner eigenen Verwaltung nur auf seinem eigenen Besitz, auf seinen Domänen inne. Und die starke Stellung kann von den Ständen weiter ausgebaut werden, wenn der Landesherr in politischer Verlegenheit auf ihren »Rat und Hilfe« angewiesen ist. In erster Linie und immer wieder werden die Stände vom Landesherrn um Unterstützung ersucht, wenn seine eigenen Einkünfte verschuldet oder unverschuldet zur Bestreitung der anstehenden politischen Aufgaben nicht ausreichen und zusätzlich Steuern von den Untertanen erhoben werden müssen. Zu Steuerbewilligungen lassen sich die Stände üblicherweise mit politischen Zugeständnissen bewegen, die ihre Einflussmöglichkeiten u. U. deutlich erweitern; oben sind schon konkrete Beispiele für die Niederlausitz gegeben worden. Das politische Kräfteverhältnis zwischen Landesherr und Landständen ist dabei sehr von den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Territoriums abhängig.

Die mit diesen sehr knappen Bemerkungen angedeuteten Strukturmerkmale mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Territorialherrschaften treffen nun auch auf das Markgraftum Niederlausitz im allgemeinen und seine Stadt Lübben im Besonderen zu. Die Frage nach Lübbens Stellung zu den Ständen der Niederlausitz führt auf zwei unterschiedliche Ebenen von unterschiedlichem Gewicht. Zum einen geht es dabei darum, ob die Stadt selbst ihren Rang als Glied der niederlausitzischen Stände auf Dauer zu bewahren vermochte. Sie war wie schon erwähnt eine landesherrliche Gründung, wurde aber im 14. und 15. Jahrhundert von den Markgrafen mehrfach verpfändet oder veräußert, so dass sie in Gefahr stand, einem anderen niederlausitzischen Grundherrn unterstellt zu werden. Diese »Mediatisierung« blieb ihr erspart, da sich der Landvogt spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirtschaftlich und finanziell vornehmlich auf seine Burg in Lübben und die dazugehörigen Besitzung stützte, somit zur Wahrung seiner Stellung die Verfügung über die benachbarte Stadt nicht einer anderen Gewalt im Lande überlassen wollte. Lübben zählte daher endgültig seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts auf Dauer und unbestritten zu den vier »Immediatstädten« des Markgraftums Niederlausitz, neben Luckau, Guben und Calau, also zu den Städten, die allein und unmittelbar (»immediat«) dem Markgrafen unterstanden und die daher im Gegensatz zu den anderen Städten der Landschaft allein auf den ständischen Landtagen erscheinen und dort politisch auftreten durften, in der sog. Städtekurie oder der Städtetafel. Lübbens Standschaft erhob die Stadt also schon über die Masse der anderen städtischen Gemeinwesen im Markgraftum Niederlausitz.

Einschränkend ist allerdings hinzuzufügen, dass die Städtekurie auf den Landtagen nicht die ausschlaggebende Rolle spielte, sie stand den anderen ständischen Gruppen an Gewicht nach. Die erste Gruppe bildete ursprünglich die Geistlichkeit, d. h. die auf Grund ihrer Grundherrschaften bedeutenden Klöster, die Zisterzienserklöster zu Dobrilugk und Neuzelle sowie das

Benediktinerinnenkloster zu Guben. Der zweiten Gruppe gehörte der Adel an – sofern seine Vertreter unmittelbar vom Landesherrn belehnte Vasallen waren –, wobei wegen der beachtlichen Besitzunterschiede zwischen den Adelsgeschlechtern eine innere Differenzierung eintrat. Man unterschied zwischen »Herren« und »Mannen«, zwischen den großen (Standes)Herrschaften mit eigenen Vasallen und eigenen Städten und Dörfern einerseits und den kleinen Rittergütern mit beschränkten Einkünften, dementsprechend standen auf den Landtagen die Herrenkurie und die Ritterkurie nebeneinander. Als durch die Reformation die Klöster in Dobrilugk und Guben aufgehoben worden waren, schloss sich der einzig verbliebene geistliche Prälat, der Abt von Neuzelle, dem Herrenstand an. Der Adel bestimmte die Richtung der ständischen Politik, er konnte, da auf den Landtagen nach Kurien abgestimmt wurde, nicht überstimmt werden und mit seinen beiden Kurien, sofern er nicht in sich zerstritten war, seinen Willen jederzeit gegenüber der dritten ständischen Gruppe, der Städtekurie, durchsetzen.

Zum anderen – und das wurde unter den skizzierten Gegebenheiten für die Stadt Lübben letztlich sehr viel bedeutsamer – fanden die niederlausitzischen Stände in ihr in mehreren Stufen ihren organisatorischen Mittelpunkt. Ihre politische Willensbildung vollzog sich vornehmlich auf ihren Zusammenkünften, auf den Treffen der einzelnen Ständegruppen, auf den Herrentagen oder den Städtetagen, wie insbesondere auf den Treffen aller Ständegruppen, auf den Landtagen. Lübben wurde vereinzelt oder häufiger schon im 15. Jahrhundert Tagungsort. Unter der habsburgischen Herrschaft seit 1526 fanden die Landtage regelmäßig in Lübben statt, ihr Zusammentritt an anderen Orten blieb eine große Ausnahme. Lübbens Bevorzugung dürfte daraus erwachsen sein, dass der Landvogt seine dortige Burg zum vorrangigen Aufenthaltsort gemacht hatte, denn die Landtagsverhandlungen befassten sich vornehmlich mit den Erörterungen zwischen den Ständen und dem Landvogt über die landesherrlichen Vorschläge und Anträge. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde förmlich festgelegt, dass die Landtage zweimal im Jahr, am Dreikönigstag (6. Januar) und zu Johannis (24. Juni), nach Lübben einberufen werden sollten.

Im Jahre 1602 erwarben die Stände zum ersten Mal ein eigenes Haus in der Stadt, bedingt durch den Wunsch, für ihre eigenen Zusammenkünfte ein eigenes Tagunglokal zur Verfügung zu haben und dort auch ihre Privilegien, ihre Urkunden und Akten zu deponieren. Bau- und Unterhaltungskosten ließen sie zwar vorübergehend das Haus aufgeben, aber nachdem die Kriegsnot des 30-jährigen Krieges beendet war, entschlossen sie sich endgültig zum eigenen Verwaltungsbau gegenüber dem landesherrlichen Schloss. Der Bedarf nach der eigenen Tagungsstätte wurde dabei ergänzt durch den Bedarf nach Arbeitszimmern für die ständische Verwaltung, die mittlerweile mit ein paar festen Bediensteten, dem Landsyndikus zur Beachtung und Wahrung der ständischen Verfassung und der ständischen Privilegien an der Spitze, ein Eigengewicht gewonnen hatte. Denn die Stände waren in ihren

Verhandlungen mit den böhmischen und habsburgischen Landesherrn so erfolgreich gewesen, dass sie das Recht zur eigenen Steuererhebung erhalten und in der Konsequenz zu dessen praktischer Umsetzung eine eigene Verwaltung aufgebaut hatten. Die Anforderungen an Landtags- und Ausschussberatungen wie an Arbeitsmöglichkeiten des Verwaltungspersonals bewogen die Stände am Anfang des 18. Jahrhunderts dazu, für ihre Bedürfnisse einen Neubau zu errichten. In den Jahren 1717-1722 entstand das ständische »Landhaus«, eine in ihrer schlichten architektonischen Schönheit beeindruckende barocke Dreiflügelanlage, in der fortan der ständische Verband der Niederlausitz bis zu seinem Ende 1945 den räumlichen Mittelpunkt seiner Arbeit gefunden hatte.

Der ständische Wirkungsbereich wird unzureichend erfasst, wenn man den Blick nur auf die eigene ständische Verwaltung und ihre Aufgabengebiete richtet. Die ständische Einflussnahme reichte, wie wir schon gesehen haben, mitten in die landesherrlichen Behörden hinein, dadurch, dass deren leitende Positionen auf Grund der den Ständen gewährten Indigenatsprivilegien von eingeborenen und ansässigen Angehörigen aus ihren Reihen besetzt wurden und dass diese auf die Einhaltung und Bewahrung der ständischen Privilegien und Gerechtsame ausdrücklich verpflichtet waren. Die Personalrekrutierung der markgräflichen Landes- wie auch der Lokalbehörden ergab, dass in der landesherrlichen wie in der ständischen Verwaltung, soziologisch gesehen, dieselben Gruppen saßen und den Ton bestimmten. Dass sich das Markgraftum Niederlausitz im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zu einem geradezu klassischen Beispiel eines Ständestaates wie einer Adelherrschaft entwickelte, hing in entscheidendem Maße von den äußeren Rahmenbedingungen ab. Die Niederlausitz blieb jahrhundertlang ein Nebenland einer größeren, mächtigeren benachbarten Herrschaft, immer richteten sich die Interessen des jeweiligen Landesherrn vorrangig auf sein eigenes Kernland, während er im kleinen Nebenland Niederlausitz seine Belange nicht wirkungsvoll durchzusetzen versuchte, wie oben schon angesprochen. Den dadurch gegebenen Spielraum wussten die Stände geschickt so auszunutzen, dass die innere Landesverwaltung in erheblichem, wenn nicht sogar in überwiegendem Maße in ihre Verfügung überging. Ihre Stellung war dabei insofern durchaus gerechtfertigt, als es die Stände und nicht die Landesherren waren, die durch ihren Zusammenhalt und durch ihren Einsatz dafür sorgten, dass das Markgraftum nicht gänzlich unter dem Zugriff interessierter Nachbarmächte auseinanderbrach und zerfiel, sondern, wenn auch mit Verlusten an den Rändern und in der Mitte (Herrschaft Cottbus), seine politische Einheit und relative politische Selbständigkeit bewahrte.

Der Rang der niederlausitzischen Stände ist beispielhaft auch an den verschiedenartigen Initiativen ablesbar, mit denen sie auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet hervortraten. Die von ihnen geschaffenen Institutionen wurden dabei vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich an

ihrem Hauptsitz Lübben angesiedelt. Der Landtag des Jahres 1793 beschloss, ein Hebammen-Institut in Lübben zu gründen, damit Hebammen durch eine fachgerechte Ausbildung aus ihrer vorhandenen Unwissenheit befreit und stattdessen mit ihren Kenntnissen zum Leben und zur Gesundheit von Mutter und Kind entscheidend beitragen könnten. Der sozialen Fürsorge für den Nachwuchs gesellte sich die Fürsorge für Kranke, Arme, Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue zur Seite, aus der u. a. die Einrichtung von Besserungsanstalten erwuchs. Ältere Vorläufer wurden 1871 durch eine »Korrigenden- und Landarmenanstalt« in Lübben abgelöst, die darum bemüht war, ihren Insassen durch handwerkliche Tätigkeit eine sinnvolle berufliche Beschäftigung zu verschaffen. Die Absicht zur sozialen Hebung der einfachen Bevölkerung stand auch Pate bei der nachhaltigsten und wirkungsvollsten Schöpfung der Stände, bei der 1824 gegründeten Hauptsparkasse der Niederlausitz mit der Zentrale in Lübben. Sie bezweckte, wie es in ihrer Satzung hieß, dass die Bewohner des Landes die Möglichkeit erhielten, »ihre kleinen Ersparnisse nicht nur sicher, sondern auch zinsbar unterzubringen und sich ein Capital zu sammeln, welches sie bey Verheyrathungen, Ergreifung eines Gewerbes, im Alter und im Falle der Noth benutzen können«. Zur Errichtung dieses Sparkasseninstitutes, eines der ältesten in Preußen überhaupt, waren die Stände dadurch in die Lage versetzt, dass sie durch ihre jahrhundertelange Steuererhebung sowohl die notwendigen Kenntnisse des Geldgeschäftes als auch das erforderliche Kapital für ein Kreditinstitut besaßen. Die Hauptsparkasse vermochte durch ein dichtes Netz von Nebenstellen auf dem Lande und in den Städten einen großen Kundenkreis, neben dem vermögenden Rittergutsbesitzer gerade auch den kleinen Mann mit seinem geringen Vermögen, an sich zu binden, so dass sie lange Zeit in ihrem Geschäftsgebiet ohne jegliche ernsthafte Konkurrenz blieb und auch nach dem Aufkommen anderer Sparkassentypen unangefochten ihre Spitzenposition wahrte. Eine stete Aufwärtsentwicklung bis zum Ersten Weltkrieg beförderte sie auf den dritten Platz unter den Kreditinstituten der Provinz Brandenburg.

Die Hauptsparkasse wurde zu einem Zeitpunkt gegründet, als die Stände mitten in einer tiefgreifenden Umwälzung der niederlausitzischen Verhältnisse standen. Ihnen war nach der Eingliederung des Landes in die preußische Provinz Brandenburg 1815 sehr schnell bedeutet worden, dass sie nicht darauf hoffen durften, ihre bisherige verfassungsmäßige Stellung unverändert aufrechtzuerhalten. Preußen mit seiner absolutistischen und nicht ständischen Staatstradition führte schon 1816 seine Verwaltungsorganisation in der Niederlausitz ein, beseitigte den dortigen bisherigen Behördenaufbau, der den Ständen so viele Einflussmöglichkeiten auf die landesherrliche Regierung gegeben hatte, und schaltete ihre Mitwirkung an der öffentlichen, staatlichen Verwaltung aus. Nach einer Übergangszeit fiel auch ihr zentrales Privileg, die eigene Steuererhebung, weg. Dass die bisherige Organisationsform der Stände durch ihre Umwandlung in einen kommunalständischen

Verband 1823/26 geändert und dabei der Kreis der Landtagsberechtigten in moderatem Umfang erweitert wurde, fiel nicht so sehr ins Gewicht wie der Umstand, dass der ständische Wirkungskreis durch die Kompetenzansprüche des modernen Staates eingeengt wurde. Eine erneute Verringerung der ständischen Aufgabengebiete erfolgte in den 1870er Jahren, als die preußische Gesetzgebung die Sozialfürsorgeangelegenheiten auf den neugegründeten Brandenburgischen Provinzialverband, einen aus den Landkreisen und den kreisfreien Städten bestehenden kommunalen Selbstverwaltungsverband, übertrug. In dessen Besitz ging folgerichtig 1878 die ständische Korrigenden- und Landarmenanstalt in Lübben über; das Hebammeninstitut in Lübben wurde dann 1917 geschlossen. Eine ständische Organisation, in der weiterhin der Adel dominierte, stieß auf zunehmenden Widerspruch in der mit der Französischen Revolution angebrochenen neuen Epoche, in der zunächst das Bürgertum und dann die Arbeiterschaft nachdrücklich ihre Ansprüche auf politische Teilhabe und politische (Mit)Herrschaft gegenüber König und Adel bekundeten.

Unter diesen Gegebenheiten stützte sich der Kommunalständische Verband je länger desto mehr auf seine wichtigste neuere Schöpfung, die Hauptsparkasse der Niederlausitz. Sinnfälliger Ausdruck ihres finanziellen und wirtschaftlichen Erfolges war der große Neubau, den sie in den Jahren 1915-1920 in Lübben unmittelbar neben dem ständischen Landhaus erhielt. Ihre Erträge versetzten die Stände auch in die Lage, kulturelle und wissenschaftliche Bestrebungen zu fördern. Die auf das frühe 19. Jahrhundert zurückgehende ständische Bibliothek wurde mit einem weitgefassten Sammlungsprofil gepflegt und ausgebaut, und nach dem Ersten Weltkrieg erfuhr die vorhandenen Archivbestände nach der Beauftragung eines ständischen Archivars sowohl durch Übernahmen eine beachtliche Erweiterung als auch durch eine fachgerechte Verzeichnung und Ordnung eine innere Erschließung, die den Archivkörper den Charakter eines niederlausitzischen Landesarchivs annehmen ließ. Bibliothek und Archiv waren im Lübbener Landhaus untergebracht. In den späten 1890er Jahren beauftragten die Stände den Dresdener Archivar und Historiker Woldemar Lippert damit, die mittelalterlichen Quellen der Niederlausitz bis zum Beginn der habsburgischen Herrschaft 1526 in einem »Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz« zu erfassen und zu edieren. In drei der insgesamt fünf Bände, die zwischen 1911 und 1942 erschienen, hat Lippert den in Amtsbüchern, Urkunden, Briefen und Akten ermittelten Quellenstoff zur Geschichte Lübbens von den ersten Zeugnissen in der Mitte des 12. Jahrhunderts bis etwa 1540/50 veröffentlicht, ein glänzendes Zeugnis landesgeschichtlicher und hilfswissenschaftlicher Forschung.

Die Revolution von 1918 und das Ende der Monarchie überstanden die niederlausitzischen Stände unbeschadet, aber der politische Wind wehte ihnen stärker denn je ins Gesicht. Das »mittelalterliche Gerümpel vor den Toren Berlins« stieß auf beiden Seiten des damaligen politischen Spektrums auf

heftige Ablehnung, sowohl in der Weimarer Republik auf Seiten der politischen Linken, die die sozialdemokratisch geführte preußische Regierung zur Auflösung der Stände zu bewegen versuchte, als auch nach 1933 auf Seiten der Nationalsozialisten, die eine adlig dominierte Standesorganisation mit ihren Vorstellungen von Staat und Volksgemeinschaft nicht zu vereinbaren wussten und ebenfalls seine Auflösung anstrebten. Wenn der kommunalständische Verband der Niederlausitz trotzdem bis 1945 fortbestand, lag es vornehmlich daran, dass über die Verteilung seiner Vermögenswerte, in erster Linie des in seiner Hauptsparkasse angesammelten Kapitals, unter den verschiedenen Interessenten keine Einigung herbeizuführen war und diese sich gegenseitig blockierten, mit der Folge, dass unbeabsichtigt der status quo aufrechterhalten blieb. Die ständische Tradition blieb so bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges in Lübben lebendig und wirksam. Ihre dortige architektonische Hinterlassenschaft, das Landhaus und die Hauptsparkasse, heute Sitz des Landratsamtes Dahme-Spreewald, vermittelt gerade nach ihrer umfassenden Restaurierung in den 1990er Jahren einen nachhaltigen Eindruck von ihrer dem Wohle des Landes dienenden Gestaltungskraft.

Der Landesherr bzw. seine Vertreter und seine Behörden sowie die Stände haben in die Gestalt und in die Geschicke Lübbens stärker als in allen anderen niederlausitzischen Städte dadurch eingegriffen, dass sie jahrhundertlang von ihren Lübbener Amtssitzen aus ihren Aufgaben und Arbeiten nachgingen. Die Betrachtungen zur Lübbener Stadtgeschichte mit dem Landesherrn einzuleiten, wie oben geschehen, ist zudem dadurch gerechtfertigt, dass in der Lübbener Ortslage zuerst die landesherrliche Burg entstanden ist. Die ersten beiden Erwähnungen Lübbens in der schriftlichen Überlieferung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und zum Jahr 1180 betreffen die »urbs Lubin«, also die Burg Lübben, ebenso wie zahlreiche Erwähnung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den »burgavius de Lubin«, den Burggrafen von Lübben. Die Stadt Lübben ist hingegen in den Quellen zum ersten Mal erst 1329 zu belegen, in der Kombination »castrum et opidum Lubbyn«, sachlich übereinstimmend 1359 in deutscher Übersetzung »unser hus Lubin und die stat daselbins [unser Haus (=Burg) Lübben und die Stadt daselbst]«. Allerdings geht man, wenn man das allgemeine Voranschreiten der deutschen Siedlung in der Niederlausitz im 12. und 13. Jahrhundert betrachtet, mit Sicherheit nicht fehl in der daraus abgeleiteten Annahme, dass die Stadt wohl in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gegründet worden ist. Die ältesten Stadtpläne aus dem 18. und 19. Jahrhundert ebenso wie Luftbildaufnahmen des 20. Jahrhunderts vor der Zerstörung von 1945 offenbaren sehr deutlich die planmäßige *Anlage der Siedlung* auf der Grundlage zweier parallel zueinander in West-Ost-Richtung verlaufender breiter Hauptstraßen und der quer dazu verlaufenden schmalen Gassen. Lübben ist demnach als typische ostdeutsche Kolonialstadt einzustufen, die ihre Entstehung (ebenso wie wohl schon zuvor die Burg) und Entwicklung der günstigen Lage des Platzes zu verdanken hat: an der starken Einengung der gesamten Spreewaldniede-

rung auf der ca. 50 km langen Flussstrecke unterhalb von Cottbus bis nach Buchholz mit dem kürzesten und bequemsten Übergang zwischen Ober- und Unterspreewald, hier vereinigten sich die von Westen kommenden Verkehrswege und fächerten sich auf dem Ostufer wieder auf. Die Stadt wurde auf einer Spreeinsel errichtet, die Burg bzw. das Schloss lag an ihrem südlichen Rand zwischen weiteren Spreearmen, getrennt von der Stadt durch einen erst 1915 zugeschütteten Burggraben, über den eine Zugbrücke führte; der kommunalrechtlich eigenständige Schlossbezirk wurde, gewissermaßen als Rest der mittelalterlichen Scheidung von landesherrlicher Burg und bürgerschaftlicher Stadt, erst 1928 der Stadtgemeinde Lübben einverleibt.

Zum Schutz vor kriegslustigen äußeren Feinden war die Stadt seit dem 14. Jahrhundert mit einer festen Stadtmauer umgeben. Dieser (Alt)Stadtbereich war in vier Viertel eingeteilt, außerhalb davon lagen nach Westen bzw. nach Osten zu die Luckauer bzw. die Gubener Vorstadt mit einer ursprünglich vorwiegend sorbischen Bevölkerung. Gefahr drohte dem Häuserbestand vornehmlich durch die geradezu regelmäßig wiederkehrenden Feuersbrünste, gegen die alle Vorsorge wegen des lange vorherrschenden Holzbaues immer wieder machtlos blieb. Die erste große kriegerische Katastrophe brach über Lübben im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) herein, als die verheerenden Kriegszüge der kaiserlichen und sächsischen Truppen auf der einen, der schwedischen Armeen auf der anderen Seite seine Bewohnerschaft drastisch reduzierten. Der tatkräftige Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg veranlasste dann am Ende des 17. Jahrhunderts zur Förderung des städtischen Wiederaufbaues die Umwandlung der Luckauer Vorstadt in die »Neustadt« und deren Ausbau; in der Neustadt sollten vor allem zuziehende auswärtige Handwerker als gleichberechtigte Bürger ihr Auskommen finden und das Wirtschaftsleben kräftigen. Die zweite große kriegerische Katastrophe ereilte Lübben noch knapp drei Wochen vor Ende des II. Weltkrieges, als die mit dem Einmarsch der Roten Armee verbundenen Kämpfe die Innenstadt in Schutt und Asche legten. Der langsam einsetzende, mühsame Wiederaufbau stellte das alte Stadtbild nur teilweise wieder her.

Wie die späteren Verhältnisse belegen, war die Stadt zu deutschem Recht und mit einer zumindest in den führenden Schichten eingewanderten deutschen Bevölkerung gegründet worden. D. h.: Die Stadt besaß ein eigenes Stadtrecht, das vermutlich aus dem magdeburgischen Stadtrecht abgeleitet worden ist, und hob sich dadurch entscheidend von dem dörflichen Umland mit seinem anderen Landrecht ab. Die maßgebliche Gruppe innerhalb der städtischen Bevölkerung waren die Bürger, die Inhaber des Bürgerrechts, die durch ihre Rechte und Pflichten aus den anderen Gruppen hervorgehoben waren. Sie waren vornehmlich Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute, durften Grundbesitz in der Stadt erwerben und waren zu verschiedenen Abgaben wie zu verschiedenen öffentlichen Aufgaben verpflichtet. Die sorbische (wendische) Urbevölkerung wohnte innerhalb des neuen Gemeinwesens vornehmlich außerhalb des eigentlichen Stadtbezirkes in den Vor-

städten und lebte in erster Linie von Ackerbau, Viehzucht und Fischerei. Eine in späteren Jahrhunderten auftretende weitere Gruppe waren die Schutzbürger, Leute, die kein Bürgerrecht besaßen und gegen Entrichtung eines Schutzgeldes von bürgerlichen Lasten befreit waren; die Juden gehörten zu ihnen. Innerhalb der städtischen Gemeinschaft besaßen nur die Bürger politische Rechte, aus ihren Reihen und auf Grund ihrer Wahl gingen die Mitglieder der leitenden *Gremien der Stadt* vorher.

An der Spitze der Stadt bzw. der Stadtverwaltung stand der Rat, er setzte sich grundsätzlich aus wenigen Bürgermeistern und etlichen Ratsherren zusammen, deren genaue Zahl im Laufe der Zeiten wechselte. Der Rat leitete die städtischen Angelegenheiten, hatte für den Schutz nach außen ebenso wie für die Ordnung im Innern zu sorgen, legte die Einnahmen und Ausgaben fest und übte die freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Seine Mitglieder verrichteten ihre Arbeiten in einem eigens für sie errichteten Dienstsitz, dem Rathaus, das als – neben der Kirche – wichtigstes öffentliches Gebäude der Stadt auch in Teilen Handwerkern und Gewerbetreibenden für ihren Kauf und Verkauf zur Verfügung stand. Der Wahrnehmung von finanziellen und rechtlichen Aufgaben des Rates entstammen die ältesten schriftlichen Zeugnisse städtischer Herkunft, die sog. Stadtbücher, deren ältestes überliefertes mit seinen ersten Einträgen im Jahr 1382 einsetzt. Der Rat wurde zwar jährlich gewählt, doch rückten üblicherweise neue Mitglieder nur für ausscheidende Personen nach, so dass der ihm angehörende Personenkreis recht exklusiv war. Als die »Altstadt« Lübben Ende des 17. Jahrhunderts durch den geförderten Zuzug neuer Einwohner in eine bisherige Vorstadt und deren Ausbau um einen neuen Stadtbezirk, die »Neustadt«, erweitert werden sollte, wurde ausdrücklich festgelegt, dass die neustädtischen Bürger mehrere gleichberechtigte Mitglieder in den Rat entsenden durften, damit sie überhaupt im höchsten städtischen Gremium vertreten waren und nicht von der eingesessenen Ratsoligarchie ausgeschlossen werden konnten. Die Forderungen der übrigen Bürgerschaft nach Mitwirkung an der politischen Beratung und Entscheidungsfindung führten schließlich dazu, dass in der frühen Neuzeit dem Rat ein »Bürgerlicher Ausschuss« beigegeben wurde, der aus den Viertelsmeistern – d. h. den Vertretern der vier Stadtviertel –, und aus Vertretern der Gewerke, der Braukommune und aus Mietern bestand. Die Oberaufsicht des Stadtherrn, der im Falle Lübbens mit dem Landesherrn identisch war, brachte es mit sich, dass er bzw. seine Behörde, die Oberamtsregierung, die gewählten Bürgermeister bestätigte und in ihr Amt einführte. Die ursprünglich landesherrliche Gerichtsbarkeit in der Stadt vermochte diese freilich, um unerwünschte Einflussmöglichkeiten fern zu halten, in der Mitte des 16. Jahrhunderts in ihre eigene Hand zu bringen.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war die städtische Bewohnerschaft viele Jahrhunderte lang rechtlich abgestuft und dementsprechend mit unterschiedlichen Mitwirkungsmöglichkeiten ausgestattet. Erst das 19. Jahrhundert änderte, beginnend insbesondere mit der Einführung der Revi-

dierten Städteordnung Preußens von 1831, den bisherigen innerstädtischen Verfassungsaufbau grundlegend und schuf eine einheitliche Einwohnerschaft, die insgesamt die Stadtverordneten wählten. Deren Versammlung wählte wiederum den Magistrat als städtisches Exekutivorgan mit dem Bürgermeister an der Spitze.

Auch wenn Rat und Magistrat mit ihren Entscheidungen und Maßnahmen die Lebensbedingungen der städtischen Einwohnerschaft maßgeblich bestimmten, darf nicht übersehen werden, dass aus der Bürgerschaft heraus immer wieder unterschiedlichste *Vereinigungen* größeren oder geringeren Gewichts erwachsen und entstanden sind, in denen Gleichgesinnte gesellige, soziale oder kulturelle Zwecke verfolgt haben und in denen sich bürgerschaftlicher Einsatzwille und Einsatzbereitschaft zum Wohle der städtischen Gemeinschaft oder einzelner ihrer Glieder widerspiegeln. Die älteste derartige Vereinigung ist die Schützengilde, die bereits im 15. Jahrhundert als festgefügte Korporation in den Quellen erscheint. Sie diente unter den unruhigen oder gar kriegerischen Verhältnissen des Mittelalters dem Zweck, die Wehrhaftigkeit der Bürger durch Waffenübungen zu erhalten oder zu steigern. Die Schießübungen wurden mit geselligen Zusammenkünften verknüpft, von hohem gesellschaftlichem Rang, da der Schützengilde durchaus die städtische Elite angehörte. Das 19. Jahrhundert erlebte dann die breite Entfaltung eines blühenden bürgerschaftlichen Vereinswesens. Vereine wurden gegründet, um bestehende soziale Notlagen zu lindern oder zu beseitigen. Man suchte der Verwahrlosung von Kindern entgegenzutreten, indem man durch ihre notwendige Versorgung und Unterbringung ihre Bettelei unterband. Turnvereine dienten der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder und wollten dadurch zugleich unter ihnen den Gemeinsinn wecken und fördern. Zur Abwehr der in der dichten städtischen Bebauung immer bedrohlichen Feuergefahr bildete sich die Freiwillige Feuerwehr. Den aufklärerischen humanitären Bestrebungen verdankte die Freimaurerloge ihre Entstehung. Charakteristischerweise sind die Vereine unter der Herrschaft totalitärer Parteien, der NSDAP ebenso wie der SED, entweder Parteiorganisationen eingefügt oder gänzlich aufgelöst worden, weil die unabhängige gesellschaftliche Kraft, die sich in dem freien Zusammenschluss geäußert hatte, ihnen verdächtig erschien und sich ihrer Kontrolle und ihren Vorgaben zu entziehen drohte.

Das Leben der Lübbener Bürger und Einwohner hat sich, so ist man geneigt zu formulieren, jahrhundertlang im Schatten ihrer *Kirchen* vollzogen. Nach der Unterwerfung der slawischen Lausitzer im 10. Jahrhundert war ihr Gebiet kirchenrechtlich dem neugegründeten Bistum Meißen zugeordnet worden. Aber eine tiefer greifendere Christianisierung erfolgte erst seit dem 12. Jahrhundert, als im Rahmen der deutschen Besiedlung des Landes ein dichteres Pfarrnetz mit zahlreichen Pfarrkirchen geschaffen wurde. Die Stadt Lübben erhielt ihren eigenen Pfarrer mit der für die städtische Bürgerschaft bestimmten Stadtpfarrkirche, der später so genannten Deutschen Kir-